

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG

der Bundesrätin Steiner-Wieser
und weiterer Bundesräte
betreffend **Befristete Erhöhung der Zuverdienstgrenze im Rahmen der vorzeitigen Alterspension**

eingebraucht im Zuge der Debatte über TOP 8, Beschluss des Nationalrates vom 15. Dezember 2022 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert wird (2418/A und 1852 d.B.) in der 949. Sitzung des Bundesrates, am 21. Dezember 2022

Das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 regelt den Lastenausgleich im Interesse der Familien. Dazu zählen unter anderem Familienbeihilfe, Schulfahrtbeihilfe und Schülerfreifahrten, Freifahrten und Fahrtenbeihilfe für Lehrlinge, Unentgeltliche Schulbücher, Familienhärteausgleich sowie der Familienhospizkarenz – Härteausgleich.

Der § 39a. Familienlastenausgleichsgesetz regelt unter anderem folgende Leistungen aus dem Familienlastenausgleichsfonds:

- (1) Aus Mitteln des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen ist an die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt für die gesetzliche Unfallversicherung der Schüler und Studenten (§ 8 Abs. 1 Z 3 lit. h und i des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes) ab dem Jahr 1991 ein jährlicher Beitrag von 4 360 000 Euro zu zahlen.
- (2) Der Beitrag ist in dem Jahr zu zahlen, für welches er bestimmt ist.
- (3) Aus Mitteln des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen sind den Trägern der gesetzlichen Krankenversicherung 70 vH der Aufwendungen für das Wochengeld (§ 162 in Verbindung mit § 168 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, § 41 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977 und § 36 Abs. 2 des Arbeitsmarktservicegesetzes, BGBl. Nr. 313/1994) zu ersetzen.
- (4) Aus Mitteln des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen sind der Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen und der Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen der Aufwand für die Teilzeitbeihilfen zur Gänze sowie 70 vH der Aufwendungen für die übrigen Leistungen nach dem Bundesgesetz über die Gewährung der Leistung der Betriebshilfe (des Wochengeldes) an Mütter, die in der gewerblichen Wirtschaft oder in der Land- und Forstwirtschaft selbständig erwerbstätig sind, zu ersetzen.
- (5) Aus Mitteln des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen sind die Pensionsbeiträge für die nach § 18a des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes Selbstversicherten den Trägern der gesetzlichen Pensionsversicherung zu zahlen.
(Anm.: Abs. 6 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 103/2001)
- (7) Aus Mitteln des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen ist der Aufwand für die Wiedereinstellungsbeihilfe nach Art. XXI des Karenzurlaubserweiterungsgesetzes, BGBl. Nr. 408/1990, zu leisten.

Geänderte demographische und gesellschaftliche Entwicklungen haben in den letzten Jahren und Jahrzehnten dazu geführt, dass es immer mehr „alte“ bzw. „ältere“ Eltern (Großeltern) gibt, die kurz vor dem Eintritt in die reguläre Alterspension, nach Eintritt

in eine vorzeitige oder reguläre Alterspension usw. noch Unterhaltspflichten inklusive der Finanzierung für schulpflichte Kinder (Enkelkinder), Kinder (Enkelkinder) in Lehrausbildung mit geringem Einkommen bzw. Kinder (Enkelkinder) in Ausbildung im Universitäts- und Fachhochschulbereich finanziell aufkommen müssen und daher auch auf einen Zuverdienst neben ihrer Pension angewiesen sind. Dies hat sich durch die aktuelle Teuerungskrise noch verstärkt.

In diesem Zusammenhang sei ergänzend auf Judith Schadl/Thomas Damberger: „Lebenszufriedenheit von Eltern in Österreich im Zusammenhang mit Alter und Lebenslagen-Blick auf Belastungen und Bereicherungen hinsichtlich der Elternschaft, Masterarbeit Graz 2017“ verwiesen.

Wer vor dem gesetzlichen Pensionsantrittsalter in Pension geht (Frühpension, Korridor pension oder Hacklerregelung) darf bis zur Geringfügigkeitsgrenze von derzeit 485,85 Euro im Monat dazuverdienen, ohne dass die Pension für das betreffende Monat wegfällt. Die Anzahl der Frühpensionen ist im Corona-Jahr 2020 deutlich angestiegen. Ein Hauptgrund dafür war die günstigere Hacklerregelung, welche von 2019 bis 2020 in Anspruch genommen werden konnte. Das zeigen die Zahlen der Pensionsversicherungsanstalt. Im Jahr 2020 gingen 28.225 Personen in Frühpension, das sind um fast 5.000 mehr als im Jahr 2019.

In Anbetracht der enormen Teuerung trifft es nun viele Frühpensionisten besonders hart. Zwar wird vermehrt die Möglichkeit eines geringfügigen Zuverdienstes genutzt, allerdings reichen die knapp 500 Euro bei weitem nicht aus, um die anfallenden Mehrkosten zu stemmen.

Aus diesem Grund soll die Zuverdienstgrenze für Personen, welche sich in der Frühpension befinden, befristet bis zum 31.12.2024 auf 1.000 Euro erhöht werden. Sollte sich die Situation bis zu diesem Zeitpunkt nicht entspannen, muss eine entsprechende Verlängerung angedacht werden.

Die unterfertigten Bundesräte stellen daher folgenden

Entschließungsantrag

Der Bundesrat wolle beschließen:

„Die Bundesregierung, insbesondere der Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz und der Bundesminister für Finanzen, wird aufgefordert dem Nationalrat eine Regierungsvorlage zuzuleiten, die folgende arbeits- und sozialpolitische Forderung im Bereich der Alterspensionen unmittelbar umsetzt: Die Zuverdienstgrenze soll im Rahmen einer vorzeitigen Alterspension von derzeit 485,85 Euro befristet bis zum 31.12.2024 auf 1.000 Euro erhöht werden.“

Stehes - Wieser

HP
(OFNER)

Jan
(CHRISTNER)

